



Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Frau Mechthild Rawert  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Dr. Ralf Brauksiepe**

Parlamentarischer Staatssekretär  
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-2660

FAX +49 30 18 527-2664

E-MAIL [buro.brauksiepe@bmas.bund.de](mailto:buro.brauksiepe@bmas.bund.de)

Berlin, 5. Juli 2011

**Schriftliche Frage im Juni 2011**  
**Arbeitsnummer 6/259**

Sehr geehrte Frau Kollegin,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre o. a. Frage.

Mit freundlichen Grüßen

**Schriftliche Frage im Juni 2011**

**Arbeitsnummer 6/259**

Frage Nr. 6/259:

Was tut die Bundesregierung hinsichtlich der steten Aktualisierung einer auf aktueller wissenschaftlicher Expertise beruhenden auch an Prävention und Prophylaxe orientierten Erstellung der „Empfehlungen des Deutschen Vereins zu den Krankenkostzulagen in der Sozialhilfe“ (2008) zur kostenaufwändigen Ernährung, um Gesundheit, Lebensqualität und auch Erwerbsfähigkeit zu fördern, und welche qualifizierten Erkenntnisse hat die Bundesregierung zur Praxis der Jobcenter bei der Anerkennung eines aus diesen bzw. aus akuten medizinischen Gründen bedingten Mehrbedarfzuschlages infolge der Krankheit „Chorea Huntington“ für Grundsicherungsbezieherinnen und Grundsicherungsbezieher?

Antwort:

Mit dem ernährungsbedingten Mehrbedarf nach § 21 Abs. 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) beziehungsweise § 30 Abs. 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) können Kranke, Genesende, behinderte Menschen oder von einer Krankheit oder von einer Behinderung bedrohte Menschen einen finanziellen Ausgleich für eine spezielle und deshalb kostenaufwändige Ernährung erhalten. Voraussetzung hierfür ist, dass eine besondere Ernährung (Diät) nach ernährungswissenschaftlichen Kriterien erforderlich ist und zu höheren Ausgaben für Ernährung führt als die nach der Regelbedarfsermittlung auf der Grundlage von Sonderauswertungen einer Einkommens- und Verbrauchsstichprobe in die Regelbedarfe eingehenden durchschnittlichen Verbrauchsausgaben für Ernährung. Ob eine Erkrankung eine besondere Ernährung erfordert, kann angesichts der erforderlichen medizinischen und ernährungswissenschaftlichen Beurteilungen nicht vom Gesetzgeber festgelegt werden. Deshalb wird in § 21 Abs. 5 SGB II sowie in § 30 Abs. 5 SGB XII auf die Benennung von Erkrankungen und weitergehende Bestimmungen verzichtet.

Bei der Entscheidung, ob und in welcher Höhe ein ernährungsbedingter Mehrbedarf erforderlich ist, sind die Besonderheiten des Einzelfalls zu berücksichtigen. Dabei orientieren sich die Träger der Sozialhilfe nach dem SGB XII weitestgehend an den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (Deutscher Verein) für Krankenkostzulagen in der Sozialhilfe. Die Empfehlungen umfassen Erkrankungen, die zu einem ernährungsbedingten Mehrbedarf führen können, und die Höhe des jeweiligen ernährungsbedingten Bedarfs. Die aktuelle Fassung der Empfehlungen wurde in einer Arbeitsgruppe des Deutschen Vereins unter Beteiligung von Medizinern und Ernährungswissenschaftlern erarbeitet und von den Gremien des Deutschen Vereins im Oktober 2008 verabschiedet.

Für die Anwendung von § 21 Abs. 5 SGB II orientiert sich auch die Bundesagentur für Arbeit bei der Festsetzung eines ernährungsbedingten Mehrbedarfs an den Empfehlungen des Deutschen Vereins. Darauf basierend wurde als Anlage der Fachlichen Hinweise zu § 21 SGB II ein Katalog der Erkrankungen, für die ein Mehrbedarf gewährt werden kann, zur Verfügung gestellt.

Die sehr seltene Krankheit „Chorea Huntington“ ist in diesem Katalog der Bundesagentur für Arbeit nicht explizit aufgeführt. Da die Aufzählung in dem Katalog nicht abschließend sein kann, wurde in den Fachlichen Hinweisen geregelt, dass bei Beantragung von Mehrbedarfen für nicht aufgeführte Krankheiten der medizinische Dienst des Leistungsträgers (Ärztlicher Dienst der örtlichen Agentur, Gesundheitsamt) einzuschalten ist, der darüber zu befinden hat, ob und in welcher Höhe ein ernährungsbedingter Mehrbedarf anerkannt werden kann. Zu der Frage, ob und in welchem Umfang wegen der Krankheit „Chorea Huntington“ ernährungsbedingte Mehrbedarfe beantragt und auch gewährt wurden, liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Wie bereits in der Vergangenheit für die jeweils geltenden Fassungen der Empfehlungen des Deutschen Vereins zu den Krankenkostzulagen entscheiden dessen Gremien über eine Aktualisierung, in deren Rahmen insbesondere der wissenschaftliche Erkenntnisfortschritt zu berücksichtigen ist. Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen bereitet der Deutsche Verein zur Zeit eine Überprüfung vor.